



Geschäftszeichen:
VERK-2017-11708/56-MaS

Ärztchammer für Oberösterreich
Dr. Sylvia Hummelbrunner MBL, PM.ME
Dinghoferstraße 4
4010 Linz

Bearbeiter/-in: Mag. Sebastian Mauernböck
Tel: (+43 732) 77 20 -13572
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 88
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Linz, 22.01.2024

Bewilligungen für die Anbringung von Warnleuchten mit blauem Licht (Blaulicht) und Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen (Folgetonhorn)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit gegenständlichem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass seitens des Landeshauptmanns von Oö. als zuständige Behörde eine Änderung der Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Bewilligungen für die Anbringung von Warnleuchten mit blauem Licht (Blaulicht) bzw. Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen (Folgetonhorn) angestrebt wird.

Nach Möglichkeit soll eine Bewilligung von Blaulicht künftig vorwiegend in Kombination mit einem Folgetonhorn erteilt werden.

Hintergrund dieser Änderung ist die Verkehrssicherheit und daran anknüpfend etwaige zivilrechtliche Haftungsfolgen.

Durch die Verwendung der Warneinrichtungen wird ein Fahrzeug zum „Einsatzfahrzeug“ im Sinne des § 26 StVO 1960. Dabei ist das Einschalten des Blaulichts (ohne gleichzeitiger Betätigung des Folgetonhorns) ausreichend, dass das Fahrzeug als „Einsatzfahrzeug“ gilt. In der Folge ist der Lenker des Einsatzfahrzeugs bei seiner Fahrt an Verkehrsverbote oder an Verkehrsbeschränkungen grundsätzlich nicht gebunden.¹ Es dürfen jedoch keine Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden.

Alle Straßenbenützer haben einem herannahenden Einsatzfahrzeug Platz zu machen. Kein Lenker eines anderen Fahrzeugs darf unmittelbar hinter einem Einsatzfahrzeug nachfahren oder, außer um ihm Platz zu machen, vor ihm in eine Kreuzung einfahren.

¹ Die Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, dass sie hiebei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen. Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen sie in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist oder wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen (§ 26 Abs. 3 StVO).

Damit andere Straßenbenützer dieser Verpflichtung nachkommen können, ist es jedoch Grundvoraussetzung, dass Einsatzfahrzeuge überhaupt als solche wahrgenommen werden.

In der Praxis wird daher im Sinne der Verkehrssicherheit situativ (wenn ansonsten nicht sichergestellt ist, dass das Blaulicht von den anderen Straßenbenützern wahrgenommen wird) zusätzlich zur Verwendung des Blaulichts die Betätigung des Folgetonhorns erforderlich sein. Dies gilt insbesondere in folgenden Situationen:

- schlechte Sichtverhältnisse (Nebel, Regen/Schneefall)
- unübersichtliche und/oder gefährliche Straßenstellen und Kreuzungsbereiche (dicht bebaut Gebiete; große Verkehrsknotenpunkte)
- dichtes Verkehrsaufkommen

Zwar ist nach den einschlägigen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen die Bewilligung des Blaulichts nicht zwingend mit der Bewilligung eines Folgetonhorns verknüpft. Jedoch wird eine gleichzeitige Beantragung beider Bewilligungen (Blaulicht und Folgetonhorn) aus behördlicher Sicht angeraten, damit in o.a. Situationen ein Folgetonhorn zur Verfügung steht.

Die Verfügbarkeit und die Verwendung des Folgetonhorns liegt im alleinigen Verantwortungsbe- reich des Lenkers des Einsatzfahrzeugs. Sollte es mangels Verwendung des Folgetonhorns zu einem Unfall kommen, kann dies nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung² letztlich zu einer Mit- haftung bis hin zu einem Alleinverschulden³ des Lenkers des Einsatzfahrzeugs führen.

Wir ersuchen Sie diese Rechtslage bei künftigen Anträgen zu berücksichtigen und die Bewilli- gungswerber darüber in Kenntnis zu setzen.

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Sebastian Mauernböck

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

² vgl. OGH 18. 3. 1966, 2 Ob 64/66; 29.03.1968, 2 Ob 80/68, 29. 2. 1972, 8 Ob 27/72; 28.06.2007, 2 Ob 124/07k und LG Innsbruck 11.10.2012, 4 R 294/12 g. Aus dieser Rechtsprechung lässt sich der Grundsatz ableiten, dass Einsatzfahrer bei Einsatzfahrten in Situationen, die dies erfordern, frühzeitig das Folgetonhorn zu betätigen haben.

³ vgl. LG Innsbruck 11.10.2012, 4 R 294/12 g.

